

## Gebührenübersicht

Die Gebühren für unsere notariellen Dienstleistungen richten sich nach den Bestimmungen des Dekrets über den Notariatstarif des Kantons Aargau, den Sie nachstehend auszugsweise finden.

Ohne explizite anderslautende Vereinbarung beträgt unser **Stundenansatz gemäss § 1** dieses Dekrets **CHF 250.00**. Bei Unternehmensnachfolgen, bei erbbteilungsweisen Grundstückzuweisungen (partielle Erbteilungsverträge) sowie bei Terminen ausserhalb der normalen Öffnungszeiten (siehe [www.notariat-fricktal.ch/kontakt](http://www.notariat-fricktal.ch/kontakt)) gilt ein Ansatz von **CHF 300.00** pro Stunde.

### Aufwandsarief

Stundensatz (§ 1, Abs. 1) Der Stundenansatz der Urkundsperson beträgt höchstens Fr. 300.–.

### Promilletarif

Gegenstand Promilletarif (§ 4) <sup>1</sup> Mit dem Promilletarif sind der eigentliche Beurkundungsakt sowie die üblicherweise mit dem betroffenen Geschäft verbundenen Vor- und Nachbereitungen abgegolten.  
<sup>2</sup> Zusätzliche Vor- und Nachbereitungen werden nach Aufwandtarif abgerechnet.

Eigentumsübertragungen/  
Handänderungen (§ 2)

Die Gebühr für die Beurkundung von Verträgen zur Eigentumsübertragung von Grundstücken sowie zur Begründung von selbstständigen und dauernden Baurechten richtet sich nach dem Vertragswert und beträgt:

1. 4 ‰ bis Fr. 600'000.–, mindestens Fr. 300.–,
2. plus 2 ‰ von Fr. 600'001.– bis Fr. 3'000'000.–,
3. plus 1 ‰ ab Fr. 3'000'001.–, höchstens Fr. 20'000.–.

Errichtung & Erhöhung von  
Grundpfandrechten (§ 3)

Die Gebühr für die Errichtung und Erhöhung von Grundpfandrechten richtet sich nach der Pfandsomme und beträgt zwei Drittel der Ansätze von § 2, aber höchstens Fr. 7'500.–.

### Weitere Bestimmungen

Feste Ansätze (§ 6)

Die Gebühr für Beglaubigungen beträgt:

- a) Beglaubigung einer Unterschrift oder einer Übersetzung: Fr. 20.–,
- b) Beglaubigung von Kopien, welche der Urkundsperson vorgelegt werden: Fr. 10.– für die erste und Fr. 5.– für jede weitere Seite,
- c) Beglaubigungen von Kopien, welche die Urkundsperson selbst hergestellt hat: Fr. 1.– für jede Seite.

Auslagen (§ 9)

<sup>1</sup> Die Urkundsperson hat Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen (Porti, Kommunikationsspesen, Kopien, Reisespesen und dergleichen) sowie auf die von ihr zu entrichtende Mehrwertsteuer.  
<sup>2</sup> Die Entschädigung für eine kopierte Seite beträgt Fr. –.50.

Zusätzliche Kosten können insbesondere anfallen seitens

- des Grundbuchamts (siehe Gesetz sowie Dekret über die Grundbuchabgaben)
- des Handelsregisteramtes (siehe Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister)
- des Geometers (direkt beim zuständigen Nachführungsgeometer abzuklären)
- Gerichtsbehörden (Dokument hinterlegungen) & Gemeinden (Bestellung von Auszügen etc.)